Zusammenfassende Erklärung

In Zeiten des Klimawandels, der Energiewende seit dem 11.03.2011 und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen. Daher strebt die Stadt Vilsbiburg im Südosten ihres Gemeindegebietes die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an. Diese soll zum einen zunächst den Eigenbedarf der Stadtwerke für den Brunnenbetrieb decken. Hierbei geht es um die CO_2-Neutralisierung der Wasserversorgung. Ein Überschuss an Energie soll in den Stromtarif „VIB Regio“ eingespeist werden. Dieser steht Haushalten aus Vilsbiburg als Ökostrom aus dem Gemeindegebiet zur Verfügung.
In der Sitzung am 25.05.2021 hat der Stadtrat Vilsbiburg beschlossen, dass der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 23 geändert wird. Anstelle der bisherigen Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft wird ein Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geplant. Zeitgleich wird im Parallelverfahren der Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Saliterweg“ aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst mit 1,22 ha die gesamten Grundstücke, Fl.Nr. 567,Gemarkung Frauensattling, und Fl.Nr. 465 sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 500, beide Gemarkung Vilsbiburg, der Stadt Vilsbiburg im Regierungsbezirk Niederbayern. Das Planungsgebiet liegt etwa 150 m östlich der beginnenden Siedlungsbereiche des geschlossenen Stadtgebietes von Vilsbiburg. Die nächstgelegene Wohnbebauung beginnt gut 50 m nördlich. Der Geltungsbereich befindet sich im Vils-Hügelland entlang eines Hangbereichs. Diese fällt von Norden bei 472 müNN nach Süden auf 451 müNN ab.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es erfolgt eine Einstufung in eine dreiwertige Skala hoch – mäßig – gering. Die Gesamteinstufung, siehe nachstehende Tabelle, stellt sich als **gering negativ** dar. Die **wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens** liegen beim Schutzgut **Landschaft.** Da der Geltungsbereich auf einem nach Süden fallenden Hang liegt, ist von Seiten des geschotterten, von Erholungssuchenden frequentierten Feldweges im Talraum eine eingeschränkte Einsicht – durch die Baum-Strauchhecke – möglich. Durch die an drei Seiten bestehenden Gehölzstrukturen ist der Geltungsbereich allerdings ansonsten nicht einsehbar. Deshalb werden die Auswirkungen für die Gesamtsituation in der Stadt Vilsbiburg als untergeordnet beurteilt und die Auswirkungen auf das Schutzgut als **mäßig** bewertet.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Arten und Lebensräume** (= Wildpflanzen bzw. Wildtiere und ihre Lebensräume) werden als **gering** beurteilt. Das Planungsgebiet selbst enthält keine floristisch und faunistisch bedeutsamen Landschaftselemente. Der Abstand von mindestens 10 m zwischen Geltungsbereich und amtlich kartiertem Biotop führt bei der geplanten Nutzung (Modul-Tische, dauerhafter Bodenbewuchs, nahezu keine Versiegelungen, keine Gefährdung durch Einschwemmungen) zu **keiner Beeinträchtigung** im Umfeld. Die extensive Grünlandnutzung im Geltungsbereich bildet einen Trittstein zwischen den bestehenden Gehölzstrukturen **Auswirkungen auf die Biodiversität sind somit nicht zu erwarten**.

Alle **sonstigen Schutzgüter** einschließlich der Belange des Trinkwasserschutzes, der Belange des Grundwasserschutzes und zum Gesichtspunkt Klima und Luft, für die faktische oder potenzielle Auswirkungen des Vorhabens nicht gänzlich auszuschließen sind, sowie eingesetzte Techniken, Stoffe, amtliche Pläne und Programme werden nur **gering bzw. sehr gering** von dem Vorhaben betroffen. Aus klimatischer Sicht sind die Entlastungswirkungen durch die Nutzung erneuerbarer Energien gegenüberzustellen. Die betreffenden Auswirkungen des Vorhabens sind daher als unkritisch zu beurteilen.

Tabelle Gesamtwirkungsbeurteilung

Schutzgut bzw. Wirkfaktor	**Bestand bzw. Ausgangs-situation**	**Umweltauswir-kungen in der Bauphase**	**Umweltauswirkun-gen anlage- bzw. betriebsbedingt**	**Vermeidungs-maßnahmen (Festsetzungen)**	**Beurtei-lung**
Arten und Lebens-räume	Ackerfläche, Gras- und Kraut-fluren, raumwirk-same Stiel-Eiche, Biotopfläche 10 m westlich und 30 m südlich	Verlust von Ackerflä-che, randliche Stö-rungen der Gehölz-strukuren und des Grünlandes durch bau- und betriebsbe-dingte Lärm- und Schadstoffbelastun-gen sowie durch Be-wegung	Polarisation des Lichts, verminderter Wildwech-sel, großflächige Exten-sivierung, Ergänzung der Vernetzungsstruktu-ren, zudem 948 m² ex-terner Ausgleich auf Fl.Nr. 406 im Umfeld	**externe Ausgleichs-fläche mit 948** m² in 280 m Entfernung im Südwesten, Trittsteinbiotop durch Extensiv-Grünland im ges. Geltungsbereich, Zaun an zwei Seiten für Kleinsäuger durch-lässig (15 cm über GOK)	**gering**
Boden	Ackerstandort mit mittlerer Ertrags-fähigkeit (unter	Verdichtung und Stö-rung der Bodenfunk-	Herstellen einer dauer-haften Bodenbedeckung (Extensiv-Grünland),	geringfügige Versiege-lung, nur minimale Fundamente bzw. Ver-ankerungen im Boden	**gering**

Schutzgut bzw. Wirkfaktor	Bestand bzw. Ausgangs-situation	Umweltauswir-kungen in der Bauphase	Umweltauswirkun-gen anlage- bzw. betriebsbedingt	Vermeidungs-maßnahmen (Festsetzungen)	Beurtei-lung
	Landkreisdurch-schnitt)	tionen, Bodenumla-gerung, geringfügige Versiegelung	ggf. Erosionsrinnen an den Tropfkanten	(Rammen der Profile), eine Trafostation	
Fläche, Nachhaltig-keit	knapp 1,2 ha Flä-chenumgriff	ggf. werden im Um-feld externe Lagerflä-chen benötigt	kleinflächige Versiege-lung und Überbauung (knapp 1,0 ha), Rück-bau-Festsetzung	Rückbau nach Nut-zungsaufgabe ist fest-gesetzt, dann wieder landwirtschaftliche Nutzung	**gering**
Wasser	Geltungsbereich liegt im Trinkwas-serschutzgebiet, klein-flächig im wassersensiblen Bereich, hoher Grundwasserflur-abstand ca. 20 m	verminderte Versi-ckerungsleistung durch Verdichtung durch schwere Bau-fahrzeuge, geringfü-gige Versiegelung	extensive Grünlandnut-zung führt zu Verbesse-rung der Funktionen des Wasserhaushalts und Verringerung der Schad-stoffeinträge	Versickerung des Oberflächenwassers in der Fläche, hier über bewachsenen Boden-filter (extensives Grün-land)	**gering**
Klima und Luft, Folgen des Klimawan-dels	geringe Kaltluf-tentstehung über Ackerfläche und Abfluss nach Sü-den Richtung Taleinzug	Staubeinträge auf-grund Erschlie-ßungs- und Bauar-beiten	Wärmeinsel durch Mo-dulaufheizung, Reduzie-rung fossiler Energieträ-ger, Beitrag zum Klima-schutz: Dauerbewuchs (= Wärmeausgleich)	verbesserte Klimaaus-gleichsfunktion durch Dauerbewuchs	**gering**
Landschaft	Ackerfläche in Hanglage mit an-grenzenden Ge-hölzbeständen und Waldflächen	Baustellenbetrieb, Einfriedung von 1,1 ha	Bebauung Ackerflächen, kleinflächiger Solarfelder (Blendeffekt, Spiegelun-gen), Erhöhung des Grünlandanteils in der Umgebung	Höhenbegrenzung der Modultische u. a. Anla-gen auf 3,50 m über Geländeoberkante (GOK), Förderung der Wiesennutzung	**mäßig**
Kulturelles Erbe, Sach-güter	Freileitung an-grenzend oder querend	-.-	-.-	-.-	**gering**
Mensch, Wohnum-feld, Lärm, Verkehr	nächste Wohnge-bäude gut 50 m nördlich, Sied-lungsgebiet in 150 m westlich.	Staub- und Lärmemissionen, Er-schütterungen wäh-rend der acht- bis zehnwöchigen Bau-phase	Anlage von Modulflächen bis 3,50 m Höhe, v. a. Lichteffekte: Reflexion, Spiegelung, Polarisa-tion, jedoch im Nahbe-reich ab gut 50 m Wohn-häuser gegeben, Aus-wirkung auf Erholungs-nutzung gering (durch Gehölze abgeschirmt)	-.-	**gering**
Abfälle und Abwässer	-.-	geringe Abfallmen-gen bei Bauarbeiten, kein Verbleib auf Flä-che	vollständiger Rückbau bei Nutzungsaufgabe	Rückbau der gesam-ten Anlage, Wiederverwertung von Modulen / Kupferkabel	**gering**
Sicherheits-betrachtung	-.-	Einträge in das Grundwasser	-.-	-.-	**gering**
eingesetzte Techniken und Stoffe	-.-	handelsübliche Mo-dultische T-Stahlpro-file) und Solarzellen (Silicium u. a.)	Trafo ausschließlich mit Ester oder sog. Trocken-trafo, voraussichtlich Trafosta-tion mit MS Anlage 1.250 kVA	Verzicht auf großflä-chige Fundamente, nur eine Trafostation	**gering**

Besondere **kumulative negative Wirkungen** des Standortes in Bezug auf die im Raum gegebenen Vorbelastungen durch die vorhandene Freileitung querend sowie die Siedlungen im Umfeld, v. a. durch Lärm, sowie besondere **Wechselwirkungen**, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, **haben sich nicht ergeben**. Für die Schutzgüter Klima, Luft und Klimaanpassung als auch Arten und Lebensgemeinschaften sind die Auswirkungen insgesamt positiv zu bewerten.

2. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Ebene Flächennutzungsplan)

Im Gemeindegebiet von Vilsbiburg sind bereits zahlreiche Anlagen vorhanden, die zur Gewinnung von erheblichen Mengen erneuerbarer Energie beitragen, u. a. zahlreiche Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Pelletheizungen und ein Blockheizkraftwerk (Ballsporthalle).

Eine weitere Möglichkeit zu Energiegewinnung bieten hier die Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für derartige Fläche sind im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg alle noch unbebauten Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen, die **nicht bewaldet** sind, als Alternativstandorte zu sehen. Südlich im Bereich Thalham bestehen bereits großflächig Photovoltaik-Freiflächenanlagen beidseits der Bahnlinie.

Es erfolgte eine **Prüfung** des Stadtgebietes anhand der **Kriterien im Kapitel 3.2** des **„Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“** vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU), Januar 2014, und der aktuellen Vorgaben „bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021.
Durch großflächig ausgewiesene regionale Grünzüge und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete ergeben sich erhebliche **Restriktionen** für die Entwicklung von Bauflächen im Allgemeinen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Besonderen. Hier ist innerhalb des Stadtgebietes v. a. das Vilstal zu nennen. Hinzu kommen neben dem Vilstal auch die kleineren Taleinzüge, beispielsweise am Rettenbach. Diese Gewässer-Entwicklungskorridore und Potentiale für Retentionsflächen (Hochwassermanagement) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Weiterhin sind im Süden und Westen des Stadtgebietes großflächig ertragreiche Ackerböden vorhanden, die vorrangig für die Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben sollten.

Als bevorzugt zu entwickelnde **vorbelastete Standorte** kommen 200 m breite Korridore entlang von Autobahnen, Bahntrassen und Freileitungen in Betracht sowie sog. Konversionsflächen, hier v. a. wiederverfüllte Abbauflächen. Im Stadtgebiet Vilsbiburg verläuft keine Autobahn. Allerdings ist eine Bahnlinie vorhanden, die das Gemeindegebiet von Nordwesten nach Südosten quert. Weiterhin ist eine Vielzahl von Freileitungen gegeben. Im Osten des Stadtgebietes verläuft eine Höchstspannungsleitung von Nord nach Süd.
Vor allem im Nordwesten des Stadtgebietes im Übergang zum Gemeindegebiet Geisenhausen sind Abbauflächen vorhanden, zum Teil in Abbau, zum Teil bereits rekultiviert (Falkenberg, Rieder im Feld). Weitere kleinflächige Abbaustandorte befinden sich im Nordosten am Südrand des Vilstals, z. B. im Bereich Marxbauer.
Im Bereich dieser **vorbelasteten Standorte**, vgl. Abbildung im Umweltbericht S. 25, sind derzeit keine Flächen verfügbar bzw. bereits weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Planung, z. B. am Standort Rieder im Feld (ca. 5,7 ha Modulfläche, Bahnnähe, Freileitung und Konversionsstandort, Ortsbegehung am 07.06.2021 mit Diskussion zum Kriterienkatalog, Aufstellungsbeschluss im Stadtrat am 17. Juni 2021 mit vorgelegten Kriterienkatalog).

Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der Abarbeitung des **Kriterienkataloges der Stadt Vilsbiburg**, gebilligt am 10. Mai 2021, für die vorliegende Bauleitplanung. Hierbei sind die Kriterien 2 -9 als Abwägungskriterien zu verstehen. Nur Kriterium Nr. 1 ist als Ausschlusskriterium formuliert.
Der Geltungsbereich weist **keine Ausschlusskriterien** auf. Auch sind die **Böden** hier durchweg **unterdurchschnittlich ertragreich** im Vergleich zu den Durchschnittswerten im Stadtgebiet und im Landkreis (s. o.).
Für die im folgenden gewählte Fläche, im Blick auf die Alternativstandorte im Stadtgebiet, sprechen nicht nur die Ausschlusskriterien anderer Standorte, sondern **insbesondere die Vorteile des Standortes** hinsichtlich der geplanten Nutzung der gewonnenen Energie für die CO_2-Neutralisierung der Wasserversorgung der Stadtwerke Vilsbiburg und die Nähe zu den bereits vorhandenen Einrichtungen der Stadtwerke.
So befindet sich der geplante **Einspeisepunkt extrem nah,** hier im Bereich des Brunnenhauses 7, welches **gut 100 m** südwestlich der geplanten Modultische liegt. Zwischen Trafostation und Brunnenhaus ist die Verlegung eines Erdkabels vorgesehen. Etwa ein Viertel des gewonnen Stroms wird durch die Stadtwerke selbst genutzt. Der restliche Strom wird in das Stromnetz „VIB-Regio“ eingespeist. Der Planungsbegünstigte ist im vorliegenden Fall die Stadt selbst, hier vertreten durch die Stadtwerke Vilsbiburg. Diese hat neben der Möglichkeit der Stromherstellung für den Eigenverbrauch ein **hohes Eigeninteresse** an einem **sorgfältigen Umgang** mit dem **Trinkwasserschutzgebiet**. Gemäß Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 21.01.2022 sieht die Wasserschutzgebietsverordnung „in diesem Fall kein Verbot von Bauleitplanung vor, weshalb hier eine Ausnahme entfällt. Die Vorgaben entsprechend Merkblatt des LfU sind zu beachten. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verordnung des Wasserschutzgebiets aber sehr wohl Verbote enthält, die in der Umsetzung betroffen werden sein. Hier ist vom Antragssteller bzw. Bauherrn frühzeitig die Ausnahmefähigkeit zu klären und zu beantragen.“
Weitere Vorteile des Standortes hinsichtlich der Schutzgüter werden im Folgenden aufgeführt. Vorbelastungen durch Verkehrsflächen bestehen nicht, jedoch durch eine das Planungsgebiet querende 20 kV-Mittelspannungs-Freileitung. Durch die Hanglage bietet der Geltungsbereich eine optimale Ausrichtung der Modultische. Bis auf einen Trampelpfad befindet sich der nächste Feldweg im Talbereich. Durch die bereits bestehenden Gehölze ist der Geltungsbereich von allen Seiten größtenteils abgeschirmt und Blickbeziehungen auf den Geltungsbereich nur von Seiten der Zufahrten möglich. Eine Erschließung auf die Fläche besteht bereits durch einen Wiesenweg, welcher ebenfalls für die benachbarten Ackerflächen und Grünländer genutzt wird.

Die nächsten **Siedlungsbereiche werden durch Waldbestände abgeschirmt**. Blendwirkungen für das nördlich gelegene Wohnhaus sind aufgrund der Ausrichtung nicht möglich. Trotz der Nähe von weniger als 100 m hat der Eigentümer der Gärtnerei keine Einwände gegen die Anlage (vgl. schriftliche Zustimmung vom 26.04.2021).

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** wurden berücksichtigt und sind im Einzelnen auf der Gemeindeverwaltung einsehbar. Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Einwände von Bürgern eingegangen. Wesentliche Anregungen durch die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange erfolgten in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie einige Hinweise im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg-Landshut – Bereich Landwirtschaft
- Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen ist von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der Photovoltaikanlagenfläche ist zu verhindern.
- Ein Zaun mit einer Durchgangshöhe von 15 cm stellt eine Verletzungsgefahr für das heimische Wild dar, darum ist dieser bodeneben mit Durchlässen zu gestalten.
- Beschädigte Module sind aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah von der Fläche zu entfernen.
- Im Bebauungsplan soll der Rückbau der Anlage und eine landwirtschaftliche Folgenutzung nach Aufgabe der Stromerzeugung festgelegt werden. Grundsätzlich sollten PV-Anlagen bevorzugt auf Dächern und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen installiert werden.

Den Anregungen wird teilweise nachgekommen, in Teilen werden diese aber auch sachgerecht abgewogen. Einer Verunkrautung wird durch die festgesetzten Pflegemaßnahmen wirksam entgegen gewirkt. Der Zaun wird an zwei Seiten, im Südosten und Nordosten bodeneben vorgesehen. Am Südwest und Südostrand ist eine Durchlässigkeit für Kleintiere weiterhin vorgesehen und aus naturschutzfachlichen Gründen geboten.
Den Belangen des Trinkwasserschutzes wird auch langfristig durch Festsetzungen Rechnung getragen. Im Zuge der Umsetzung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) ist die Stadt Vilsbiburg bemüht, erneuerbare Energien auf geeigneten Dachflächen vorzusehen. Es ist ein hohes Interesse der Stadt Vilsbiburg gegeben, die Nutzung im Bereich des Wasserschutzgebietes zu extensivieren (Grundwasserschutz). Dem wird mit dem Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und der damit einhergehenden großflächigen Nutzung als Extensiv-Grünland und der ebenfalls extensiv genutzten externen Ausgleichsfläche Rechnung getragen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg-Landshut – Bereich Forsten
- Drohende Gefährdungen durch fallende Äste oder Bäume sind grundsätzlich nicht erkennbar.
- Durch die Waldbäume besteht ein potenzieller Gefährdungsbereich für das Bauvorhaben, in Abhängigkeit von den Baumhöhen, von rund 30 Metern zum Wald.
- Um Sachschäden zu vermeiden, sollten aus den genannten Gründen die Photovoltaikmodule und der Zaun außerhalb des Baumfallbereiches errichtet werden.

Den Anregungen wird teilweise nachgekommen, in Teilen werden diese aber auch sachgerecht abgewogen. Auf Bebauungsplan-Ebene wird ein Abstand von mindestens 11 m bis 15 m zur festgesetzten Baugrenze und somit zu den Modultischen eingehalten. Von der Stadt Vilsbiburg wird dieser Abstand als noch ausreichend erachtet. Ein Konflikt mit dem Nachbarn wird nicht gesehen, da hier der abgetraufte Waldmantel und der Strauchbestand als Waldsaum erhalten bleiben und diesen innerhalb der Zaunlinie eine Grünfahrt vorgelagert wird. Der Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Vorhabenträger verzichtet aufgrund der Unterschreitung des Abstandes von 30 m zum angrenzenden Wald auf Schadensersatzansprüche. Dies wird auch in der Begründung auf Bebauungsplan-Ebene in Kapitel 5 näher ausgeführt.

Bayernwerk Netz GmbH
- Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hinweise zur vor Ort bestehenden 20 kV Freileitung und deren Schutzzonen sowie Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen,
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen, Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen.

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Hinweise zum Biotopverbund. Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern in den Biotopverbund integriert. Entsprechend dem bayerischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027).

Die Hinweise zum Biotopverbund werden seitens der Stadt Vilsbiburg beachtet.

Bayerischer Bauernverband
- PV-Anlagen sollten vorrangig auf Dachflächen installiert werden. PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit u.a. Grenzertragsstandorten leisten einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende.
- Für die Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.
- Das Abwägungskriterium Nr. 3 im Kriterienkatalog ist anzupassen.
- Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung ist nochmals genauer abzuwägen.

- keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter bei ordnungsgemäßer, landwirtschaftlicher Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen gestellt werden.

keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter.

- Wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

Den Anregungen wird teilweise nachgekommen, in Teilen werden diese aber auch sachgerecht abgewogen. Die Hinweise werden beachtet. Der Geltungsbereich ist ein unterdurchschnittlich ertragreicher Standort mit einer Ackerzahl von 43 bis 52 Punkten, welche durchweg unter dem Landkreisdurchschnitt (56) und dem städtischen Mittel (53) liegt. Somit ist das Vorhaben als ein Baustein der Umsetzung der Energiewende gerechtfertigt. Der Kriterienkatalog ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Dem Belang sparsamen Umgang mit Flächen würdigt die Stadt Vilsbiburg. Beim vorliegenden Standort stellten jedoch v. a. Synergie-Effekte wie großflächige Extensivierung der Nutzung im Trinkwasserschutzgebiet und die Nutzung des erzeugten Stromes für den Betrieb der Brunnen im WSG, wesentliche Kriterien für die Standortwahl dar.

Deutsche Telekom Technik GmbH

- Es bestehen keine Einwände. Die Telekom ist nicht verpflichtet Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Nur auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Die Hinweise werden beachtet.

Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde

- In der Planzeichenerklärung ist die Zweckbestimmung zu ergänzen.
- Auf die Abwägungsdirektiven des § 1 a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BauGB wird verwiesen.

Den Anregungen wird teilweise nachgekommen, in Teilen werden diese aber auch sachgerecht abgewogen. Die Zweckbestimmung wird entsprechend ergänzt. Die Gründe der Abwägungen in Hinblick auf den § 1 a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BauGB sind in der Begründung enthalten und wurden nochmals geprüft und ergänzt.

Regierung von Niederbayern

- Alternative (vorbelastete) Standorte werden nicht geprüft bzw. sind in den Planunterlagen nicht enthalten.
- Regionale Grünzüge und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Stadtgebiet von Vilsbiburg befinden sich ausschließlich entlang der Vils.
- Erforderlichkeit, sich mit vorhandenen vorbelasteten Standorten, beispielsweise der Bahnlinie Landshut-Mühldorf und größeren Stromleitungen, auseinanderzusetzen.
- Funktionen des Wassers können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, da es vollständig innerhalb der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes „Vilsbiburg-Zeiling“ liegt.
- Grundsätzlich wird die engere Schutzzone (Zone II) allerdings als nicht geeignet für Freiflächen-PVA erachtet.
- Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist deshalb besonders zu berücksichtigen.
- Hinweis zum Rundschreiben des StMB vom 10.12.2021.

Den Anregungen der Regierung von Niederbayern wird nachgekommen. Die Begründung und das Kapitel 6.1 im Umweltbericht werden durch eine überschlägige Standortprüfung im gesamten Stadtgebiet ergänzt sowie eine ausführliche Auseinandersetzung mit sog. vorbelasteten Standorten durchgeführt.
Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wurden keine Einwände zur vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht. Es besteht ein hohes Eigeninteresse an einem sorgfältigen Umgang mit dem Trinkwasserschutzgebiet, da die Planungsbegünstigte die Stadt Vilsbiburg selbst ist.
Eine Prüfung und Beantragung der Ausnahmefähigkeit wird frühzeitig gestellt. Die Hinweise aus dem Merkblatt des LfU werden bei der Detailplanung und im Bauvollzug beachtet. Die Hinweise aus dem Rundschreiben des StMB vom 10.12.2021 werden in die Begründung aufgenommen.

Regionaler Planungsverband

- Alternative (vorbelastete) Standorte werden nicht geprüft bzw. sind in den Planunterlagen nicht enthalten.
- Regionale Grünzüge und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Stadtgebiet von Vilsbiburg befinden ausschließlich entlang der Vils.
- Mit vorhandenen vorbelasteten Standorten (beispielsweise die Bahnlinie Landshut-Mühldorf und größeren Stromleitungen), auseinandersetzen.
- Funktionen des Wassers können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, da es vollständig innerhalb der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes „Vilsbiburg-Zeiling“ liegt.
- Grundsätzlich wird die engere Schutzzone (Zone II) allerdings als nicht geeignet für Freiflächen-PVA erachtet.
- Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist deshalb besonders zu berücksichtigen.
- Hinweis zum Rundschreiben des StMB vom 10.12.2021.

Den Anregungen der Regierung von Niederbayern wird nachgekommen. Die Begründung und das Kapitel 6.1 im Umweltbericht werden durch eine überschlägige Standortprüfung im gesamten Stadtgebiet ergänzt sowie eine ausführliche Auseinandersetzung mit sog. vorbelasteten Standorten durchgeführt.
Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wurden keine Einwände zur vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht. Es besteht ein hohes Eigeninteresse an einem sorgfältigen Umgang mit dem Trinkwasserschutzgebiet, da die Planungsbegünstigte die Stadt Vilsbiburg selbst ist.

Eine Prüfung und Beantragung der Ausnahmefähigkeit wird frühzeitig gestellt. Die Hinweise aus dem Merkblatt des LfU werden bei der Detailplanung und im Bauvollzug beachtet. Die Hinweise aus dem Rundschreiben des StMB vom 10.12.2021 werden in die Begründung aufgenommen.

Stadtwerke Vilsbiburg
- keine Einwendungen.
- Weideverbot soll entfallen, da sich die Zone II des Wasserschutzgebietes ändern wird.

Den Anregungen der Stadtwerke Vilsbiburg wird nachgekommen. Auf Bebauungsplan-Ebene wird in den textlichen Festsetzungen eine Beweidung zugelassen, sofern sie nicht den jeweils gültigen Schutzgebietsbestimmungen des Trinkwasserschutzgebietes widerspricht. Als Folgenutzung wird eine private Grünfläche mit dauerhafter Bodenbedeckung festgesetzt. Diese Punkte werden in der Begründung auf Bebauungsplan-Ebene angepasst.

Stadt Vilsbiburg – Stadtverwaltung, Aufgabenbereich 32 – Baurecht
- eine Festsetzung der Folgenutzung landwirtschaftliche Flächen ist problematisch,
- ein städtebaulicher Vertrag ist erforderlich,
- ein zu erhaltender Baum steht direkt in der Zufahrt,
- ein Höhenbezug auf die natürliche Geländeoberfläche ist problematisch.

Den Anregungen der Stadtverwaltung wird teilweise nachgekommen, in Teilen werden diese sachgerecht abgewogen. Auf Bebauungsplan-Ebene wird die Folgenutzung als „private Grünfläche mit dauerhafter Bodenbedeckung“ festgesetzt. Die im Bereich der Zufahrt bestehende Stiel-Eiche wird erhalten. Es erfolgt ein Vorschlag als Naturdenkmal. Die Zufahrt wird nicht ausgebaut, bestenfalls durch „Aufkiesen“ ertüchtigt. Als Höhenbezug für die erlaubten Anlagenhöhen sind auf Bebauungsplan-Ebene vier wesentliche Höhenkoten in den Planlichen Hinweisen und als eindeutiger Bezug in die Nutzungsschablone aufgenommen worden.

Stadt Vilsbiburg – Stadtverwaltung, Aufgabenbereich 32 – Stadtplanung
- Es bestehen unterschiedliche Angaben zur festgesetzten Zaunhöhe im Bebauungs- und Grünordnungsplan und der dazugehörigen Begründung.
- In 15 m südlich des Planungsgebietes verläuft ein Graben, daher evtl. Hochwasserberechnung notwendig.

Den Anregungen der Stadtverwaltung wird teilweise nachgekommen, in Teilen werden diese sachgerecht abgewogen. Die Zaunhöhen werden auf Bebauungsplan-Ebene einheitlich mit 2,00 m angegeben. Der Grabenlauf befindet sich in ca. 70 m Abstand zur Baugrenze und liegt mehr als 5 m unter dem geplanten Gelände. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut sieht hier keinen Handlungsbedarf. Eine Hochwasserberechnung ist somit nicht veranlasst.

Wasserwirtschaftsamt Landshut
- keine Einwände; die Wasserschutzgebietsverordnung sieht in diesem Fall kein Verbot von Bauleitplanung vor, weshalb hier eine Ausnahme entfällt.
- Hinweis, dass die Verordnung des Wasserschutzgebiets aber Verbote enthält, die in der Umsetzung betroffen werden sein. Eine Ausnahmefähigkeit ist vom Antragssteller bzw. Bauherrn zu prüfen.

Die Hinweise werden im Zuge der Baugenehmigung beachtet bzw. eine Ausnahmefähigkeit frühzeitig geprüft.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Auswirkungen der Darstellungen im Deckblatt Nr.23 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Saliterweg“ **insgesamt als gering** und die geplanten Maßnahmen als **umweltverträglich** einzustufen.

Die Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 23 Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Saliterweg“ der **Stadt Vilsbiburg** wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Darstellungen im Bauleitplan wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** festgestellt. Insgesamt sind die Bauleitplanungen am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens des Umweltberichts als **umweltverträglich** zu beurteilen.
- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind **auszugleichen.**
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst **landschaftsverträglich** auszuführen.
- Die Gebäude, Anlagen, Betriebseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und straßenseitige Erschließungen sind so zu bauen und zu betreiben, dass **vermeidbare Belastungen** des Wohnumfeldes und der Umwelt **unterbleiben.**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Darstellungen im Deckblatt Nr. 23 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Saliterweg“ sind unter diesen Bedingungen **nicht gegeben.**

Vilsbiburg, den 11.08.2022

Sibylle Entwistle, Erste Bürgermeisterin